

Abänderungsantrag

**Der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer
Kolleginnen und Kollegen,**

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengegesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Bundesabgabenordnung, das EU-Amtshilfegesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Tabaksteuergesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Werbeabgabegesetz 2000, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025) (294 d.B.) (Top 3)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (294 d.B., XXVIII. GP) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 16 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996) wird wie folgt geändert:

a) Nach Z 15 (§ 10 Abs. 4) wird folgende Z 15a eingefügt:

»15a. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind jeweils bis längstens zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats zu erstatten. Abweichend davon ist die Meldung für Dezember bis zum nachfolgenden 10. Jänner zu erstatten.“«

b) Z 58 (§ 48) wird wie folgt geändert:

aa) In § 48 Abs. 1 wird der Verweis „§ 11 Abs. 3 bis 6“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 5 und 6“ ersetzt und § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2025 tritt mit 5. Jänner 2026 in Kraft.“

bb) § 48 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Abweichend von § 5 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2025 dürfen Betriebe, die vor dem 1. Mai 2026 einen Antrag auf Ausstellung oder Erweiterung einer Großhandelsbewilligung stellen, bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen oder des Zollamtes Österreich über diesen Antrag, spätestens bis 31. Oktober 2026, ihren Großhandel mit E-Liquids oder Nikotinbeuteln weiterführen.“

II. Artikel 17 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 2022) wird wie folgt geändert:

Z 33 (§ 43) wird wie folgt geändert:

a) In der Novellierungsanordnung wird die Wendung „Abs. 10 bis 13“ durch die Wendung „Abs. 10 bis 14“ ersetzt.

b) § 43 Abs. 11 lautet:

„(11) § 9 Abs. 7 Z 4 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2025 findet keine Anwendung auf tabakverwandte Produkte, wenn diese vor dem 1. Jänner 2027 an Verbraucher abgegeben werden und sich 1. am 31. März 2026 bereits bei Tabaktrifanten (§ 2 Z 6 TabMG) oder Lizenznehmern (§ 2 Z 10 TabMG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2025) einschließlich von Kleinhändlern,

die vor dem 1. Mai 2026 einen Antrag auf Ausstellung einer E-Liquid-Lizenz (§ 2 Z 9 TabMG in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2025) stellen, befunden haben, oder

2. am 31. Dezember 2025 bereits bei sonstigen Kleinhändlern befunden haben.

§ 11 findet keine Anwendung auf tabakverwandte Produkte, die am 30. April 2026 bereits verkaufsfertig verpackt sind, wenn diese vor dem 1. Jänner 2027 an Verbraucher abgegeben werden.“

c) Dem § 43 wird folgender Abs. 14 angefügt:

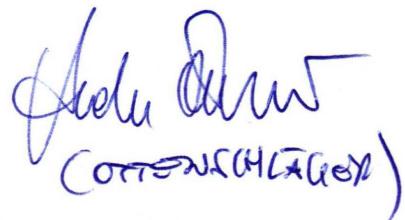
„(14) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands oder aus steuertechnischen Gründen mit Verordnung das Verfahren zur Erhebung der Tabaksteuer, die für tabakverwandte Produkte vor dem 1. Jänner 2027 entsteht, abweichend zu regeln und insbesondere vorzusehen, dass

1. die Tabaksteuer mit eigenen Anmeldungs- und Entrichtungsfristen erhoben wird,
2. in Fällen, in denen der Nachversteuerungsbetrag 500 Euro nicht überschreitet, von der Abgabenerhebung Abstand genommen wird,
3. sonstige Verfahrenserleichterungen ermöglicht werden.

Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“



(HOFER)



(CORRONSCHLAGER)

Begründung

Zu Artikel 16 Z 15a und Z 58 (§ 11 Abs. 2; § 48 Abs. 1 und 5 TabMG 1996):

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2025 sollen die Stichtage für die Steuersatzanpassung auf 1. Februar verlegt werden (siehe in Artikel 17 Z 5 der Regierungsvorlage die Änderungen von § 4 Abs. 1 Tabaksteuergesetz 2022 – TabStG 2022). Die mit dem Abänderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen dienen der Sicherstellung der zeitgerechten Übermittlung von Daten, die zur Ermittlung der gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 (bzw. für spätere Jahre Abs. 6a) TabStG 2022 erforderlich sind. Sie sollen bereits ab 5. Jänner 2026 in Kraft treten, um auch für die Ermittlung der Mindesttabaksteuer (§ 4 Abs. 3 TabStG 2022) und Mindesthandelsspannen (§ 38 Abs. 5 TabMG 1996) für das Jahr 2026 zeitgerecht vorzuliegen. Die Änderung des § 48 Abs. 5 zweiter Satz dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 17 Z 33 (§ 43 Abs. 11 und 14 TabStG 2022):

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 43 Abs. 11 soll unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand bei der Versteuerung von nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. April 2026 bezogenen tabakverwandten Produkten, die bis 31. März 2026 noch nicht abverkauft wurden, vermieden werden.

Ebenso soll den Herstellern und Großhändlern eine angemessene Frist zur Umstellung der Verpackungen eingeräumt und damit eine stärker auf Nachhaltigkeit bedachte Abverkaufsfrist eingeräumt werden.

Der Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung oder aus steuertechnischen Gründen mit Verordnung ergänzende Regelungen zu treffen (§ 43 Abs. 14).